

Dieses Dokument beschreibt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

schnell.digital GmbH

Theodor-Heuss-Ring 9D

86405 Meitingen

zum Stand Januar 2022.

§1 - Allgemeine Vertragsbedingungen

§1.1 - Geltungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge, welche mit der "schnell.digital GmbH" mit Sitz in Meitingen, Deutschland (nachfolgend "schnell.digital" genannt) geschlossen werden.

Der Auftraggeber erkennt die AGBs in seinem aktuellen Stand mit Erteilung eines Auftrages an.

(2) Von diesen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise abweichenden Geschäftsbedingungen, die durch den Vertragspartner verwendet werden erkennt schnell.digital nicht an und sind durch die nachstehenden Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

(3) Bedingungen oder Vereinbarungen, welche ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen geschlossen werden erfordern stets die vertragliche und schriftliche Feststellung beider Geschäftspartner.

§1.2 - Angebote, Zustandekommen und Ausführung

(1) Angebote der schnell.digital sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Angebote haben ab Erstellungszeitpunkt eine Gültigkeit von 60 Tagen.

(2) Im Angebot definierte voraussichtliche Lieferzeiten beziehen sich stets auf der Auslastung und den Bedingungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots. Diese Angaben sind ohne Gewähr und können sich bis zum Bestellzeitpunkt ohne vorankündigung ändern.

(3) Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch schnell.digital zustande. Ausgenommen sind hierbei Absprachen aufgrund dringender Leistungen, bei welchen der Beginn der Ausführung als Zustandekommen eines Vertrages gilt.

§1.3 - Leistungen

(1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrags- und Angebotswerk. Des Weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus den sonstigen schriftlichen niedergelegten Leistungsbeschreibungen.

(2) Die schnell.digital ist befugt die Dienstleistung im Gesamten oder in Teilen an entsprechend qualifizierte Dritte zu übertragen.

(3) Die schnell.digital ist berechtigt, diejenigen Mitarbeiter*innen, welche die vertragliche Leistung erbringen sollen nach freiem Ermessen auszuwählen. Dies gilt ebenfalls für freie Mitarbeiter*innen.

(4) Sämtliche Arbeiten werden grundsätzlich im Ganzen bei der schnell.digital, in den Arbeitsräumen der Mitarbeiter*innen oder im Falle des Einbezuges von Externen (freie Mitarbeiter*innen oder Unterauftragnehmer) in deren Arbeitsräumen durchgeführt.

(5) Leistungen, welche nicht in dem unter Absatz (4) definierten Räumlichkeiten durchgeführt werden können sind schriftlich zu definieren. Für entsprechende Reisetätigkeiten und ggf. Kosten für Unterkunft fallen gesonderte Kosten und Gebühren an, welche hierbei in einem Angebot definiert werden.

§2 - Software-Entwicklung

§2.1 - Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bedingungen inkludieren die unter §1 definierten Allgemeinen Vertragsbedingungen und beziehen sich auf den Geschäftsbereich der Leistungen im Bereich "Software-Entwicklung".

(2) Alle Leistungen der "Software-Entwicklung" definieren Aufgaben oder Aufträge, in denen aus einem definierten Leistungsumfang eine Software oder ein automatisierter Programmablauf/Algorithmus umgesetzt wird. Dies schließt Leistungen für die Inbetriebnahme, Wartung, Anpassungen und IT-administrative Tätigkeiten hierfür ein.

§2.2 - Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang wird durch schriftliche Absprachen, Spezifikations- und Definitionsdokumenten oder der Beschreibung im Angebot bzw. Vertrag definiert.

(2) Änderungen am Leistungsumfang bedürfen schriftlicher Definition und sind nur dann vorgesehen, wenn diese für schnell.digital hinsichtlich des Aufwandes, technischer und fachlicher Realisierungsmöglichkeit, sowie der terminlichen Planung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Leistungsänderung auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann die schnell.digital eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung, und/oder die Verschiebung der Termine verlangen.

(3) Die schnell.digital wird das Verlangen nach Vertragsanpassung zeitnah geltend machen. Der Kunde wird zeitnah widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

§2.3 - Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet die schnell.digital bei der Ausführung der Leistungen im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit entsprechend und angemessen und unentgeltlich zu unterstützen.

(2) Der Kunde hat die Aufgabe seine Anforderungen fachlich vollständig zu definieren und von seiner Seite technische Bedingungen festzulegen.

(3) Der Auftraggeber stellt zu Vertragsbeginn einen qualifizierten Projektverantwortlichen zur Seite, welcher als Ansprechpartner für die Belange der Leistungserbringung zur Verfügung steht.

(4) Der Kunde stellt der schnell.digital entsprechende Zugänge bereit, die für die Erfüllung der Leistungen, sowie notwendige Fehlerbehebung und/oder Wartung notwendig sind.

(5) Definierte Beistellungen, wie z.B. benötigte IT-Infrastruktur, Lizenzen oder Ähnliches sind durch den Kunden im Rahmen des abgestimmten Zeitplans zu liefern.

(6) Verweigert der Kunde in Ganzen oder in Teilen die Mitwirkung, so wird dieser von schnell.digital aufgefordert, die entsprechenden Informationen oder Beistellungen zu liefern. Hierbei kann situativ der Zeitplan durch schnell.digital entsprechend geändert werden, wenn die Einhaltung der Termine nicht mehr garantiert werden kann. Sollte der Kunde wiederholt die Mitarbeit verweigern und von

schnell.digital gemeldete Fristen nicht eingehalten werden, so behält sich schnell.digital vor, die Leistungen einzustellen und eventuell eine Abrechnung vorzunehmen.

§2.4 - Abnahme

(1) Der Auftrags- und Leistungsgegenstand gilt mit der Bereitstellung zur Abnahme (BzA) und der Lieferung der Vertragsgegenstände als übergeben und verrechnungsfähig. Die schnell.digital wird den Kunden über die Bereitstellung entsprechend schriftlich informieren.

(2) Die Abnahme setzt eine vom Kunden durchgeführte funktionale Prüfung voraus. Die hierfür definierte Abnahmefrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Prüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die im Angebots- oder Anforderungsdokument definierten Anforderungen erfüllt sind.

(4) Stellt der Auftraggeber während der funktionalen Prüfung einen Fehler in der Leistung fest, so wird dieser der schnell.digital in dokumentierter Form gemeldet. Hierbei stellt der Kunde alle notwendigen und ihm ersichtlichen Informationen für eine Nachvollziehbarkeit (Zeitpunkt, ausgeführte Schritte, Daten-/Mengengerüst, Fehlverhalten, Screenshots und Logs) der schnell.digital zur Verfügung.

(5) Die schnell.digital ist verpflichtet unverzüglich mit der Beseitigung des Fehlers zu beginnen. Sollte das Problem unter der Kategorie 3 oder Kategorie 4 fallen (siehe §2.5), so kann die vollständige Beseitigung nach Abnahme im Rahmen der Gewährleistung erfolgen und verzögert die Abnahme nicht.

(6) Im Falle eines Fehlers der Kategorie 1 oder bei einer erheblichen Beeinträchtigung des gesamt geforderten Lieferumfangs, so verlängert sich die Abnahmefrist um den Zeitraum, der zwischen der Annahme des Fehlers und dessen Beseitigung liegt.

(7) Ist die schnell.digital nicht in der Lage, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine Behebung der erheblichen Fehler (Siehe §2.4-Abs. 6) durchzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt eine angemessene Nachfrist für die Fehlerbeseitigung zu setzen. Ist das Problem weiterhin nicht lösbar, so bemühen sich Kunde und schnell.digital um eine für beide Parteien geeignete Lösung.

(8) Die Abnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Auftragnehmers oder durch entsprechendes schlüssiges Handeln des Kunden (z.B. der Produktivnahme der Software). Dies ist innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahmefrist erforderlich. Steht bis dahin keine formelle Erklärung (positiv, wie negative Meldung) der schnell.digital zur Verfügung, so gilt der Auftrag und die Leistung als abgenommen.

§2.5 - Gewährleistung und Mängel

(1) Die übernommenen Leistungen werden von schnell.digital mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, sowie den Kundenanforderungen durch qualifizierten Mitarbeiter*innen oder entsprechenden Unterauftragnehmern (§1.3 - Abs. 2) durchgeführt.

(2) Die schnell.digital gewährleistet, dass die angeforderten Leistungen den definierten und festgelegten Anforderungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder Nutzbarkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.

(3) Bei Mängel an unwesentlichen Vertragspflichten oder Leistungsanforderungen haftet die schnell.digital nicht. Bei Mängel, der gelieferten Leistungen, welche den definierten Leistungsumfang einschränken, haftet die schnell.digital im Rahmen der Gewährleistung zur Nachbesserung.

(4) Die Gewährleistung gilt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme.

(5) Wird ein Mangel nach Abnahme innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellt, so ist dieser ähnlich zu §2.4-Abs. 4 definiert unverzüglich zu melden. Hierbei stellt der Kunde alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels durch die schnell.digital erforderlich sind.

(6) Die schnell.digital beurteilt den Mangel und kommuniziert dies schriftlich mit dem Kunden. Betrifft der Mangel eine Leistung, die durch den Leistungsumfang zustande gekommen ist und im Rahmen der Gewährleistungsfrist liegt, so beginnt die schnell.digital zeitnah mit der Fehlerbehebung.

(7) Gelingt es der schnell.digital nicht den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beseitigen, so ist der Kunde berechtigt eine entsprechende, angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Sind nach Ablauf der Frist die Mängel nicht behoben, so kann der Kunde im Falle von Mängel der Kategorie 1 oder bei erheblichen Beeinträchtigungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung zu einem angemessenen Anteil, welche der fehlerhaften Leistung entspricht herabsetzen.

(8) Wird ein Mangel gemeldet, welcher sich im Rahmen der Analyse oder Beurteilung nicht als Mangel herausstellt, durch Dritte verursacht wird, nicht feststell- und nachweisbar, oder einer Änderung des Leistungsumfanges bedarf, wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. In diesem Falle behält sich schnell.digital das Recht vor, im Falle von bereits erbrachten Leistungen die Aufwände entsprechend in Rechnung zu stellen.

(9) Ein Fehler bzw. Mangel in einer gelieferten Software gelten ausschließlich Abweichungen von den gemeinsam vereinbarten Umsetzungs- und Programmiervorgaben, welche eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft oder Nutzung beeinträchtigen oder verhindern.

(10) Zur Einstufung von Fehler und Mängel werden folgende Kategorien eingesetzt

Kategorie 1: Verhinderung des Betriebs

Dies betrifft Mängel, welche eine Nutzung der Leistung ganz oder zu einem großen Anteil verhindert. Beispiele hierfür sind: Abstürze, Grundfunktionen fehlerhaft.

Kategorie 2: Erschwerung des Betriebs

Dies betrifft Mängel, welche eine Nutzung erschweren und die Durchführung der geforderten Anwendungsleistung nur mit Umwegen (z.B. Workarounds oder wesentliche Erhöhung des zeitlichen Aufwands) möglich macht. Beispiele hierfür sind: Fehlerhafte Übernahme von Daten, Komfortfunktionen fehlerhaft oder stehen nicht zur Verfügung

Kategorie 3: Mittlere Beeinträchtigung

Dies betrifft Mängel von Anwendungsleistungen, welche nicht grundsätzlich, jedoch situativ beeinträchtigt sind. Beispiel: Bedienung ermöglicht offensichtliche Fehleingaben, Fehlerhafte Kalkulationen oder Ausgaben

Kategorie 4: Geringfügige Beeinträchtigung

Dies betrifft Mängel, welche keine Auswirkung auf den Betrieb und die Nutzung der Anwendung haben, jedoch einen Umweg/Workaround erfordern oder den Aufwand in der Bedienung erhöhen. Beispiel: Fehlerhafte Feldbeschriftungen, fehlerhafte Automatisierungen

§2.6 - Nutzungsrecht

- (1) Sofern schriftlich und vertraglich nicht etwas anderes definiert und vereinbart wurde, erhält der Kunde nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen, ein einfaches, nicht übertragbares und ausschließliches Nutzungsrecht für die Leistung (erstellte Software).
- (2) Der Auftraggeber erhält ausschließlich die Software in ausführbarer Form. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen durch den Kunden erfordern die schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers.
- (3) Der Quellcode und sämtliche Rechte daran verbleiben bei schnell.digital. Sollte eine Übernahme des Quellcodes im Rahmen von kooperativen Dienstleistungen (z.B. mehrere Entwickler an einem Teilprojekt, vorhandene Softwarelösung) durchgeführt werden, so ist dies schriftlich festzuhalten.
- (4) Das Urheberrecht für die geleisteten Leistungen verbleibt gemäß Urheberrechtgesetz bei der schnell.digital.
- (5) Der Auftraggeber räumt der schnell.digital das Recht ein, Teile der beauftragten und geleisteten Software weiterzunutzen, zu verändern, sowie für andere Projekte oder unter eigenem Namen weiterzuverwenden.

§3 - Beratung und Schulung

§3.1 - Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bedingungen inkludieren die unter §1 definierten Allgemeinen Vertragsbedingungen und beziehen sich auf den Geschäftsbereich der Leistungen im Bereich "Beratungs- und Schulungsdienstleistungen".

(2) Alle Leistungen der "Beratungs- und Schulungsdienstleistungen" definieren Aufgaben oder Aufträge, in denen für einen definierten Zweck Analysen durchgeführt, Besprechungen geführt und fachkundige Prozessbegleitung und/oder fachkundiges Wissen übermittelt wird.

§3.2 - Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang wird durch schriftliche Absprachen oder der Beschreibung im Angebot oder Vertrag definiert.

(2) Änderungen am Leistungsumfang bedürfen schriftlicher Definition und sind nur dann vorgesehen, wenn diese für schnell.digital hinsichtlich des Aufwandes, technischer und fachlicher Realisierungsmöglichkeit, sowie der terminlichen Planung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung einer Leistungsänderung auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann die schnell.digital eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung, und/oder die Verschiebung der Termine verlangen.

(3) Die schnell.digital wird das Verlangen nach Vertragsanpassung zeitnah geltend machen. Der Kunde wird zeitnah widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

(4) Die schnell.digital berät und schult ihre Kunden unter Berücksichtigung des aktuellen Stand der Technik, sowie der gegenseitigen Loyalität und Vertrauensbasis nach Bestem Wissen und Gewissen. Hierbei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendig und beide Parteien unterrichten sich über Vorgehen und Zweifeln an Richtigkeit unverzüglich gegenseitig.

§3.3 - Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet die schnell.digital bei der Ausführung der Beratungsdienstleistung im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit entsprechend und angemessen und unentgeltlich zu unterstützen.

(2) Der Kunde hat die Aufgabe seine Anforderungen fachlich vollständig zu definieren und von seiner Seite technische Bedingungen festzulegen.

(3) Der Auftraggeber stellt zu Vertragsbeginn einen qualifizierten Projektverantwortlichen zur Seite, welcher als Ansprechpartner für die Belange der Leistungserbringung zur Verfügung steht.

(4) Der Kunde stellt der schnell.digital entsprechende Zugänge bereit, die für die Erfüllung der Leistungen notwendig sind.

(5) Definierte Beistellungen, wie z.B. benötigte IT-Infrastruktur, Lizenzen oder Ähnliches sind durch den Kunden im Rahmen des abgestimmten Zeitplans zu liefern.

(6) Verweigert der Kunde in Ganzen oder in Teilen die Mitwirkung, so wird dieser von schnell.digital aufgefordert, die entsprechenden Informationen oder Beistellungen zu liefern. Hierbei kann situativ der Zeitplan durch schnell.digital entsprechend geändert werden, wenn die Einhaltung der Termine nicht mehr garantiert werden kann. Sollte der Kunde wiederholt die Mitarbeit verweigern und von schnell.digital gemeldete Fristen nicht eingehalten werden, so behält sich schnell.digital vor, die Leistungen einzustellen und eventuell eine Abrechnung vorzunehmen.

(7) Sind weitere Dienstleister im Rahmen der Beratung zu kontaktieren oder entsprechende Besprechungen zu tätigen, muss die Koordination durch den Kunden erfolgen.

(8) Im Falle einer gesonderten Regelung, ergänzend zu §1.3 - Abs. 4 und §1.3 - Abs. 5 müssen entsprechende Räumlichkeiten bereitgestellt oder die Kosten hierfür getragen werden.

§3.4 - Erfüllung

(1) Der Auftrags- und Leistungsgegenstand gilt mit der Bereitstellung der erforderlichen Dokumente und Durchführung der Gespräche/Schulungen, sowie der falls erforderlichen Lieferung der Vertragsgegenstände als übergeben. Die schnell.digital wird den Kunden über die Bereitstellung entsprechend schriftlich informieren.

§3.5 - Gewährleistung und Mängel

(1) Die übernommenen Leistungen werden von schnell.digital mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, sowie den Kundenanforderungen durch qualifizierten Mitarbeiter*innen oder entsprechenden Unterauftragnehmern (§1.3 - Abs. 2) durchgeführt.

(2) Im Rahmen von Beratungs- und Schulungsleistungen, können ausschließlich formale Mängel im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden. Dies betreffen z.B. formale Fehler in den gelieferten Unterlagen.

(3) Mängel, welche die angesprochenen Punkte aus Absatz 2 übersteigen (z.B. Änderung des Technischen Standes, Entscheidungen aufgrund Beratung, unvorhersehbare Bedingungen) können nicht im Rahmen der Gewährleistung oder Haftung geltend gemacht werden.

§3.6 - Nutzungsrecht

(1) Sofern schriftlich und vertraglich nicht etwas anderes definiert und vereinbart wurde, erhält der Kunde nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen, ein einfaches, nicht übertragbares und ausschließliches Nutzungsrecht für die Leistungen, den damit inkludierten Dokumentationen und Unterlagen.

(2) Das Urheberrecht für die geleisteten Leistungen verbleibt gemäß Urheberrechtsgesetz bei der schnell.digital.

§4 - Software-as-a-Service/Softwarelizenzen

§4.1 - Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bedingungen inkludieren die unter §1 definierten Allgemeinen Vertragsbedingungen und beziehen sich auf den Geschäftsbereich der Leistungen im Bereich "Software-as-a-Service (SaaS)" und "Softwarelizenzen".

(2) Alle Leistungen der "Software-as-a-Service (SaaS)" und "Softwarelizenzen" definieren Aufträge, bei denen eine Nutzungslizenz zu einem Software-Produkt geliefert wird. Im Rahmen von "Software-as-a-Service" wird das Hosting/der Betrieb ergänzend geliefert. Im Rahmen "Softwarelizenzen" wird ausschließlich das Produkt, sowie die entsprechenden Nutzungslizenzen geliefert. Der Betrieb läuft in diesem Fall eigenständig über den Kunden.

§4.2 - Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang geht aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produktes und dessen ergänzenden Geschäftsbedingungen hervor.

(2) Der Kunde erhält für das Produkt die Möglichkeit, eine Testlizenz für einen gewissen Zeitraum zu erhalten, um so das Produkt auf die Fähigkeit und Tauglichkeit seiner Anforderungen zu testen.

§4.3 - Betrieb bei Software-as-a-Service

(1) Im Rahmen des Kaufs von Softwarelizenzen obliegt der Betrieb der Lösung eigenständig beim Kunden. Ergänzende Regelungen können in gesonderten Verträgen (z.B. Inbetriebnahme- und Integrationsleistungen) definiert werden.

Im Rahmen von "Software-as-a-Service (SaaS)" obliegt der Betrieb bei schnell.digital. Alle weitere Absätze definieren den Betrieb ausschließlich im Rahmen von Software-as-a-Service.

(3) Der Dienstleister für den Betrieb der Lösung wird eigenständig durch die schnell.digital definiert. Hierbei werden ausschließlich Dienstleister eingesetzt, welche die DSGVO und im allgemeinen hohe technische Standards einhalten. Mit jedem dieser Dienstleister wird ein entsprechender Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag geschlossen.

(4) Die schnell.digital bemüht sich um einen stabilen und robusten Betrieb ihrer Anwendungen. Eine garantierte Uptime oder ein SLA existiert jedoch ausdrücklich nicht.

(5) Für etwaige Wartungen behält sich die schnell.digital entsprechend vor, Wartungen durchzuführen, welche die Verfügbarkeit der Software für eine angemessene Zeit beeinträchtigen. Sofern möglich wird dieses Wartungsfenster frühzeitig geplant und kommuniziert.

§4.4 - Gewährleistung und Mängel

(1) Die schnell.digital führt für jedes ihrer Produkte regelmäßige Updates durch, in welchen unter Anderem auch gemeldete Mängel behoben werden. Die Kunden sind demnach angehalten stets die aktuellste Version einzusetzen.

(2) Tritt ein Fehler in der Anwendung auf, welcher auf einen Mangel eines Leistungsmerkmals zurückzuführen ist, kann dieser über in der Anwendung ersichtlichen Kommunikationswege (z.B. Support-Mail) gemeldet werden.

(3) Alle eingegangenen Mängel werden regelmäßig bewertet und priorisiert. Entsprechend ihrer Priorität und der Einschätzung werden diese in den Produktzyklus aufgenommen.

(4) Die schnell.digital ist bemüht qualitativ hochwertige Software-Produkte zu liefern und behebt Mängel im Rahmen gesetzlicher Gewährleistung. Ein Anspruch auf die individuelle Behebung der Fehler zu einem gewissen Zeitpunkt existiert nicht.

(5) Weitere ergänzende Regelungen hierzu können im Rahmen von Wartungs- und Supportverträgen individuell geschlossen werden.

§4.5 - Nutzungsrecht

(1) Sofern schriftlich und vertraglich nicht etwas anderes definiert und vereinbart wurde, erhält der Kunde nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Rechnungen, ein einfaches, nicht übertragbares und ausschließliches Nutzungsrecht für die Software.

(2) Der Auftraggeber erhält ausschließlich den Zugang zur Nutzung der Software.

§5 - Abschließende Bedingungen

§5.1 - Geheimhaltung

(1) Die schnell.digital verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung geteilten Informationen und Kenntnisse ausschließlich vertraulich zu behandeln.

(2) Außerdem verpflichtet sich die schnell.digital alle als Geschäfts-/Betriebsgeheimnis erkennbare Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt ebenfalls für alle Mitarbeiter*Innen. Im Falle von weiter eingesetzten Dienstleistern und der Notwendigkeit einer Informationsweitergabe verpflichtet sich schnell.digital dies im Voraus mit dem Kunden schriftlich zu definieren.

(3) Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Auftraggeber in Bezug auf die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der schnell.digital.

§5.2 - Datenschutz

(1) Die schnell.digital arbeitet entsprechend der geltenden Datenschutzgrundverordnung und ist bemüht, erforderliche Maßnahmen zum Schutz der verarbeitenden Daten zu ergreifen. Dies betrifft sowohl organisatorische Maßnahmen (Datensparsamkeit, Zugänge zu Räumen), sowie auch technische Maßnahmen (Firewalls, Passwort-Schutz, Berechtigungen).

(2) Details zu den Datenschutzregelungen können der Datenschutzerklärung entnommen werden.

(3) Die schnell.digital nutzt externe Dienstleister (inkl. Cloud-Dienstleistungen) zur Erbringung und Abarbeitung der Aufträge. Die schnell.digital verpflichtet sich, mit sämtlichen externen Dienstleister ebenfalls entsprechende Auftragsdatenverarbeitungs-Verträge (ADV) zu schließen.

§5.3 - Höhere Gewalt

(1) Kann die vertragliche Verpflichtung aufgrund von höherer Gewalt durchgeführt werden, so ist schnell.digital berechtigt die Erfüllung nach einer entsprechenden Zeit für die Wiederaufnahme nachträglich zu erfüllen. Ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aufgrund dieser Klausel nicht mehr in der Lage nachzukommen, so wird die schnell.digital von der Verpflichtung freigestellt.

(2) Zu den Ereignissen, welche in Absatz 1 greifen, zählen beispielsweise höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Störung der Stromversorgung und/oder Telekommunikation und Datenübertragung, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf/Streik, extreme Gefahr für Gesundheit oder Leben der Mitarbeiter.

§5.4 - Zahlungsbedingungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Vergütung und Zahlung zu den in dem Vertrag vereinbarten Zeitpunkten.

(2) Im Falle von Kontingenten (z.B. bei Agiler Software-Entwicklung), wird nach jeder Lieferung oder am Ende einer Zeitspanne (z.B: monatlich oder quartalsweise) der Anteil des Kontingents nach Aufwand verrechnet.

(3) Wurden neben dem eigentlichen Leistungsumfang weitere Leistungen auf Kundenwunsch erbracht, so sind diese im Rahmen des ursprünglichen Auftrags nach dem geltenden Stundensatz zu verrechnen.

§5.5 - Haftung des Auftragnehmers

(1) Die schnell.digital haftet für etwaige Schäden nur, falls diese eine vertragswesentliche Pflichtverletzung (Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(2) Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzug der Leistung oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die schnell.digital haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

(3) Bei Verlust von Daten ist eine Haftung ausgeschlossen und beschränkt sich lediglich auf den Wiederherstellungsaufwand auf Grundlage von regelmäßigen Sicherungskopien.

(4) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist. Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§5.6 - Schriftform

(1) Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen der Geschäftspartner, welche Gegenstand einer Leistung werden, müssen wie auch alle nachträglichen Änderungen und Ergänzungen in Schriftform ausgearbeitet und beiderseits akzeptiert werden.

§5.7 - Sonstige

(1) Die schnell.digital hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt demnach deutsches Recht.

(2) Die schnell.digital ist im Handelsregister Augsburg eingetragen. Demnach wird im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der Gerichtsstand Augsburg vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder zukünftig werden, so ist die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.